

# AMTSBLATT

## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:  
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 5

15. Jahrgang

Stralsund, 17.06.2005



### Inhalt

### Seite

Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	2
Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund	10
Bekanntmachung der Auslegung von Planfeststellungsbeschluss und Plan für den Neubau der B 105 / B 96 Ortsumgehung Stralsund, Bauabschnitt V, Teilabschnitt V.2 in der Hansestadt Stralsund und in der Gemeinde Lüssow (Amt Niepars) Baukilometer 0+0,00 bis 3+635,976	14
Bürgerversammlung Entwicklungsstudie Sundpromenade Stralsund	14
Jahresabschluss 2004 Bekanntmachung der SWS Energie GmbH	14
Informationen	15
Impressum	16

„Klingendes Welterbe“

Mehr dazu auf Seite 15.

**Neufassung der  
Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund  
Beschluss-Nr. 2005-IV-02-0251 vom 10.03.2005**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name
§ 2	Wappen, Flagge, Dienstsiegel
§ 3	Gemeindevertretung, Bezeichnungen
§ 4	Einwohnerrechte, Bürgerrechte
§ 5	Bürgerschaft
§ 6	PräsidentIn
§ 7	Sitzungen der Bürgerschaft
§ 8	Anfragen
§ 9	Besetzung der Ausschüsse
§ 10	Hauptausschuss, Aufgabenverteilung
§ 11	Beratende Ausschüsse
§ 12	Weitere Ausschüsse
§ 13	OberbürgermeisterIn
§ 14	Beigeordnete und StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in
§ 15	Gleichstellungsbeauftragte
§ 16	Behindertenbeauftragte/r, Ausländerbeauftragte/r
§ 17	Entschädigungsordnung
§ 18	Abführungspflicht
§ 19	Seniorenbeirat
§ 20	Welterbebeirat
§ 21	Öffentliche Bekanntmachung
§ 22	Öffentliche Zustellung
§ 23	In-Kraft-Treten

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 – Stadtwappen

Bekanntmachungsanordnung

Hinweis

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (KV M-V; GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 10.03.2005 sowie Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1**

**Name**

**(§§ 1, 7, 8 Abs. 1 und 4, 42 KV M-V)**

**(1)**

Die kreisfreie Stadt Stralsund führt vor ihrem Namen "Stralsund" die Bezeichnung "Hansestadt".

**(2)**

Für den Fall einer Gebietsänderung können in neuen Ortsteilen Ortsteilvertretungen gebildet werden (§ 42 KM M-V).

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

**(§ 9 KV M-V)**

**(1)**

Das Stadtwappen zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten silbernen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem silbernen Tatzenkreuz darüber. Für die zeichnerische Darstellung des Stadtwappens ist das Muster der Anlage verbindlich. Das Stadtwappen steht unter dem Schutz des § 12 BGB und der §§ 8 Abs. 2 Nr. 6, 146 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den/die OberbürgermeisterIn.

**(2)**

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen ohne die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Hauptsatzung erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**(3)**

Die Stadtflagge zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten weißen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem weißen Tatzenkreuz darüber.

**(4)**

Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "HANSESTADT STRALSUND". Es wird in der Ausführung als Prägesiegel (Trockensiegel), als Farbdruckstempel oder als Siegelmarke verwendet.

**§ 3**

**Gemeindevertretung, Bezeichnungen**

**(§§ 22, 23 Abs. 2 Satz 2, 173 KV M-V)**

**(1)**

Die Gemeindevertretung der Stadt führt die Bezeichnung "Bürgerschaft". Sie gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

**(2)**

Die in die Bürgerschaft gewählten Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Mitglied der Bürgerschaft".

**(3)**

Arbeitstage nach dieser Satzung sind die Werktage außer Samstag.

**§ 4**

**Einwohnerrechte, Bürgerrechte**

**(§§ 13 - 20, 174 Abs. 1 Nr. 1 - 7 KV M-V)**

**(1)**

Zur Unterrichtung der Einwohner sollen von dem/der OberbürgermeisterIn mindestens einmal pro Jahr Einwohnerversammlungen einberufen und abgehalten werden (§ 16 Abs. 1 KV M-V).

**(2)**

Alle Einwohner haben die folgenden Rechte

1. sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Bürgerschaft über den/die Präsidenten/in zu wenden (§ 14 Abs. 1 KV M-V). Sie sind über die Stellungnahme der Bürgerschaft oder eines Ausschusses unverzüglich zu unterrichten.
2. bei der Abgabe von Erklärungen oder dem Stellen von Anträgen von den zuständigen Mitarbeitern der Stadt immer dann informiert zu werden, wenn Erklärungen oder Anträge offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben sind oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind; die Mitarbeiter der Stadt haben die Pflicht, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten zu erteilen (§ 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V, §§ 13 bis 15 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch – SGB I, § 14 Abs. 4 KV M-V).
3. bei wichtigen gemeindlichen Planungen und Vorhaben über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen sollen sie möglichst frühzeitig unterrichtet werden, dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 16 Abs. 2 KV M-V).

4. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, in einer Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Bürgerschaftssitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie an den/die OberbürgermeisterIn Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (§ 17 Abs. 1 KV M-V). Die Einwohnerfragestunde soll bis zu einer Stunde dauern. Jeder Einwohner kann drei Fragen und eine Nachfrage stellen. Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Beratungsgegenständen der jeweiligen Bürgerschaftssitzung sowie zu Themen außerhalb von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Bürgerschaft im Büro des/der Präsidenten/in schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen, der/die PräsidentIn entscheidet über ihre Zulässigkeit. Die Fragen dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Fragen werden mündlich beantwortet. Kann dies nicht sofort geschehen, erfolgt eine Beantwortung mit Einverständnis des Fragestellers schriftlich, sonst in der nächsten Einwohnerfragestunde; eine Aussprache findet nicht statt.  
Der/die PräsidentIn hat das Recht, schriftlich eingereichte Fragen oder mündlich gestellte Nachfragen zurückzuweisen, einem Fragenden das Wort zu entziehen, eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen oder die schriftliche Beantwortung auch ohne Einverständnis des Fragestellers zu verfügen, wenn die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
5. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben zu beantragen, dass in der Bürgerschaft eine wichtige zum eigenen Wirkungsbereich der Stadt gehörende Angelegenheit behandelt wird (Einwohnerantrag); für das Verfahren wird auf § 18 KV M-V sowie auf § 14 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 23.04.1999 (KV-DVO; GVOBl. MV S. 295, berichtigt S. 306 und S. 431) hingewiesen.
6. sofern sie zu den wahlberechtigten Bürgern gehören, die Durchführung eines Bürgerentscheides zu beantragen (Bürgerbegehren); für das Verfahren einschließlich des Rechtes auf Beratung über die Kostendeckung der verlangten Maßnahme wird auf § 20 Abs. 5 bis 7 KV M-V sowie auf §§ 15, 16 KV-DVO hingewiesen.
7. sich mit Dienstaufsichtsbeschwerden in Bezug auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung oder die Art und Weise des behördlichen Tätigwerdens des/der Oberbürgermeisters/in oder der Beigeordneten an die Bürgerschaft zu wenden. In Selbstverwaltungsangelegenheiten, in denen der Verwaltung ein Ermessen eingeräumt ist, kann sich jeder über den/die Präsidenten/in an die Bürgerschaft wenden mit dem Ziel, eine andere Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Das allgemeine Petitionsrecht einschließlich des Rechtes, sich an die in der Regel jeweils zuständigen Fachministerien zu wenden, bleibt davon unberührt.
8. sich wegen vermeintlicher Amts- oder Dienstpflichtverletzungen von oder durch Mitarbeiter der Verwaltung mit Gegendarstellungen oder Dienstaufsichtsbeschwerden an den/die OberbürgermeisterIn zu wenden.

**(3)**

Auf die Möglichkeit des Bürgerentscheides nach § 20 Abs. 1 bis 4 KV M-V wird hingewiesen, für das Verfahren gelten neben den vorgenannten Normen auch §§ 17, 18 KV-DVO.

**(4)**

Sachkundige Einwohner können als Mitglieder in die Ausschüsse gewählt oder angehört werden. Sachkundige Einwohner sind alle Inhaber eines Wohnsitzes im Stadtgebiet, wie z. B. Personen aus Staaten der Europäischen Union und aus

Nicht-EU-Staaten, Jugendliche und Personen mit Zweitwohnsitz.

**§ 5**

**Bürgerschaft**

**(§§ 17 Abs. 2, 22, 23, 28, 29 Abs. 4, 34, 38, 50, 72, 172 KV M-V, § 5 Abs. 1 EigVO)**

**(1)**

Die Bürgerschaft ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KV M-V). Sie ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss der Bürgerschaft eine Übertragung auf den Hauptausschuss oder den/die OberbürgermeisterIn stattgefunden hat (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 KV M-V). Wichtig im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind (§ 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KV M-V). Sie ist zuständig in Selbstverwaltungsangelegenheiten und kann diese im Einzelfall, auch wenn sie sie übertragen hat, jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft an sich ziehen; wurde sie durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Angelegenheit nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft an sich gezogen werden (Rückholrecht, § 22 Abs. 2 Satz 3 KV M-V). Die Bürgerschaft ist von dem/der OberbürgermeisterIn über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einschließlich solcher des übertragenen Wirkungsbereiches zu unterrichten (§ 38 Abs. 5 Satz 4 KV M-V); das Recht des/der Oberbürgermeisters/in, sich in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches nach § 38 Abs. 5 Satz 3 KV M-V zu beraten, bleibt unberührt. Auf die Zuständigkeit der Bürgerschaft nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 14.09.1998 (Eigenbetriebsverordnung M-V - EigVO; GVOBl. M-V S. 808) wird hingewiesen.

**(2)**

Die Bürgerschaft ist in Angelegenheiten nach § 22 Abs. 3 der KV M-V ausschließlich zuständig. Die Bürgerschaft verpflichtet sich, eine Nachtragssatzung nach § 50 KV M-V bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen zu erlassen.

1. erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V  
Als erheblich gilt ein Fehlbetrag, der drei von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. erhebliche Mehrausgaben im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V  
Als erheblich gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall drei von Hundert des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. nicht nur geringfügige Ausgaben im Sinne des § 50 Abs. 3 KV M-V  
Als nicht nur geringfügig gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtausgaben je Einzelmaßnahme 1 Million Euro übersteigen.

**(3)**

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden im haftungsrechtlichen Sinne wie Beamte behandelt (Art. 34 Grundgesetz, § 839 BGB).

**(4)**

Auf das Recht der Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung (§ 29 Abs. 7 KV M-V), auf Auskunft sowie der An-

frage und der Akteneinsicht (§ 34 Abs. 2, 3 und 4 KV M-V) wird verwiesen.

(5)  
Die Bürgerschaft kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören (§ 17 Abs. 2 KV M-V).

## **§ 6 PräsidentIn (§§ 28 Abs. 2, 4 und 5, 32 Abs. 1 KV M-V)**

(1)  
Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n sowie in der gewählten Reihenfolge eine/n erste/n und zweite/n StellvertreterIn der/des Vorsitzenden. Diese bilden das Präsidium der Bürgerschaft. Das Präsidium berät die/den Vorsitzende/n und unterstützt sie/ihn bei der Ausübung ihrer/seiner Aufgaben. Einzig die/der Vorsitzende mit der Bezeichnung "PräsidentIn der Bürgerschaft" vertritt die Bürgerschaft (§ 28 Abs. 4 Satz 1 KV M-V) und ist im gesetzlichen Umfang für ihre Sitzungen verantwortlich. Der/die OberbürgermeisterIn nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, ohne diesem anzugehören; er/sie kann das Recht auf die Beigeordneten delegieren.

(2)  
Zum/zur Präsidenten/in ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Bürgerschaft gezogen wird, das selbst für dieses Amt nicht kandidiert (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 KV M-V).

(3)  
Die Stellvertreter des/der Präsidenten/in werden durch Mehrheitswahl gewählt, auf die Geschäftsordnung wird verwiesen.

(4)  
Der/die PräsidentIn vertritt die Bürgerschaft, auch in Klageverfahren. Er entscheidet ferner über Dienstreiseanträge von Mitgliedern der Bürgerschaft und der Ausschüsse.

(5)  
Die Bürgerschaft kann den/die Präsidenten/in oder andere Mitglieder des Präsidiums abberufen. Für das Verfahren gilt § 32 Abs. 3 KV M-V. Soweit die Abwahl aller Präsidiumsmitglieder beantragt ist, wird die Abwahl entsprechend § 28 Abs. 1 KV M-V geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Sitzungen der Bürgerschaft (§ 29 KV M-V)**

(1)  
Die Bürgerschaftssitzungen sind öffentlich.

(2)  
Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer-, Abgabe- und Entgeltangelegenheiten einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

(3)  
Die Bürgerschaft kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten entsprechend Nummern 1. bis 4. in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4)  
Unbeschadet Abs. 2 und 3 ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

## **§ 8 Anfragen (§ 34 Abs. 3 KV M-V)**

(1)  
Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Anfragen über das Büro des/der Präsidenten/in an die Verwaltung stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden von dem/der OberbürgermeisterIn oder dem/der zuständigen Beigeordneten beantwortet.

(2)  
Mündliche Anfragen im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt während der Bürgerschaftssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb der nächsten 14 Tage schriftlich beantwortet werden; der/die OberbürgermeisterIn kann die Beantwortung delegieren.

(3)  
Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Anfrage (Kleine oder Große Anfrage) zum Tagesordnungspunkt „Anfragen“ an den/die OberbürgermeisterIn stellen. Der/die PräsentIn entscheidet über die Reihenfolge ihrer Beantwortung in der Tagesordnung. Die Frage soll eine Begründung enthalten. Die Frage darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, sie soll kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Zahl von Zusatz-, Unter- und Ergänzungsfragen zu demselben Gegenstand wird auf höchstens drei begrenzt. Der/die OberbürgermeisterIn kann nach pflichtgemäßem Ermessen von einer mündlichen Beantwortung absehen und auf eine schriftliche Beantwortung verweisen, wenn die Antwort für eine mündliche Beantwortung nicht geeignet erscheint; im letzteren Fall erhalten alle Mitglieder der Bürgerschaft diese Schriftinformation. Absatz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(4)  
Der Tagesordnungspunkt „Anfragen“ wird auf höchstens eine Stunde begrenzt („Fragestunde“). Nach Ablauf dieser Zeit werden gestellte, aber noch nicht vollständig beantwortete Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschaft gesetzt und dort beantwortet.

(5)  
Kleine Anfragen müssen spätestens am siebten Werktag vor der Sitzung um 9:00 Uhr bei dem/der Präsidenten/ in vorliegen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt.

(6)  
Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Große Anfrage zu Fragen von besonderer Bedeutung an den/die OberbürgermeisterIn stellen. Sie ist vier Wochen vor der Sitzung bei dem/der Präsidenten/in einzureichen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt. Zu Großen Anfragen findet eine Aussprache statt.

(7)  
Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig.

**§ 9****Besetzung der Ausschüsse****(§§ 35 Abs. 1 Satz 4, 36 Abs. 1 und 5, 71 Abs. 1 Satz 4, 156 Abs. 3, 32 Abs. 2 KV M-V)****(1)**

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 32 Abs. 2 KV M-V). Das gilt auch für die Bestellung von weiteren Mitgliedern in Organen nach §§ 71 Abs. 1 und 156 Abs. 3 KV M-V. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

**(2)**

Jeder Ausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen; §§ 35 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KV M-V bleiben unberührt. Der/die Vorsitzende des Ausschusses soll Mitglied der Bürgerschaft sein; das gilt nicht für Ausschüsse nach § 12 der Hauptsatzung.

**(3)**

Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder in jeweils gleicher Zahl gewählt. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme in Ausschüssen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Bürgerschaft (vgl. § 36 Abs. 5 KV M-V).

**§ 10****Hauptausschuss, Aufgabenverteilung****(§§ 19 Abs. 3, 22 Abs. 2 und 4, 23, 35, 38 Abs. 6 Satz 6, 71 Abs. 4 KV M-V)****(1)**

Dem Hauptausschuss gehören neben dem/der OberbürgermeisterIn acht Mitglieder der Bürgerschaft an. Die Bürgerschaft wählt auf Vorschlag der Fraktionen oder Zählgemeinschaften je Fraktion oder Zählgemeinschaft abweichend von § 9 Abs. 3 bis zu vier stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder müssen der Bürgerschaft angehören. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschussmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Ausschussmitglied.

**(2)**

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Bürgerschaft oder durch die Hauptsatzung übertragen sind, und über alle Angelegenheiten, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Bürgerschaft vorbehalten sind oder dem/der OberbürgermeisterIn übertragen worden sind. Er entscheidet nach den von der Bürgerschaft festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er ist zuständig in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitsitzung der Bürgerschaft aufgeschoben werden kann (§ 35 Abs. 2 Satz 4 KV M-V).

**(3)**

Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen einschließlich - bei wiederkehrenden Leistungen berechnet auf die jährliche Leistungsrate –

1. im Rahmen der Nr. 1  
(Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Bürgerschaft, der Ausschüsse sowie dem/der OberbürgermeisterIn und den leitenden Mitarbeitern der Stadt) bei Verträgen, die auf Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro;
2. im Rahmen der Nr. 2  
(Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben)

bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro je Ausgabenfall sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro je Ausgabenfall;

3. im Rahmen der Nr. 3  
(Vermögensverfügungen, Darlehen und Kredite)
  - bei Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro,
  - bei Erwerb, Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten und bei Eingehen sonstiger, auch einseitiger, schuldrechtlicher Verpflichtungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
  - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückzuzahlen sind, bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro, ansonsten bis zu 250.000 Euro,
  - bei Stundung von Forderungen ab einer Laufzeit von über fünf Jahren oder einer Wertgrenze oberhalb von 30.000 Euro sowie bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen oberhalb einer Wertgrenze von 15.000 Euro.
4. im Rahmen der Nr. 4  
(Bürgschaften, Gewährverträge und Sicherheiten)  
bis zu einer Wertgrenze von 1,5 Millionen Euro, § 58 KV M-V ist zu beachten;
5. im Rahmen der Nr. 5  
(Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.

**(4)**  
Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes oder ähnlicher nach Zielstellung und Volumen vergleichbarer Förderprogramme trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.

**(5)**  
Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Vergabe von Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen oder von Leistungen in Verbindung mit Bauleistungen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro, der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro sowie über die Vergabe ausschreibungspflichtiger freiberuflicher Leistungen nach der VOF innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro und bis zu 1,5 Millionen Euro.

**(6)**  
Dem Hauptausschuss werden die folgenden Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde übertragen, dabei entscheidet er im Einvernehmen mit dem/der OberbürgermeisterIn:

1. Erstmalige Ernennung von Amtsleitern im Beamtenverhältnis, deren Beförderung oder Entlassung;
2. Einstellung oder Kündigung von Amtsleitern im Angestelltenverhältnis und von Leitern der Eigenbetriebe;
3. Erstmalige Ernennung von Beamten des höheren Dienstes, deren Beförderung oder Entlassung;
4. Einstellung oder Kündigung von Angestellten ab Vergütungsgruppe BAT II.

**(7)**  
Dem Hauptausschuss wird die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 19 Abs. 3 KV M-V übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**(8)**  
Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Kosten-spaltung, Abschnittsbildung und Bildung von Erschließungs-

bzw. Abrechnungseinheiten nach dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (KAG; GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916, geändert durch G. vom 22.11.2001 GVOBl. M-V S. 438) in der jeweils geltenden Fassung.

## (9)

Der Hauptausschuss ist gegenüber den Vertretern der Hansestadt Stralsund in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts berechtigt, von diesen Auskunft zu verlangen (§ 71 Abs. 4 KV M-V).

## (10)

Die Bürgerschaft ist laufend, mindestens halbjährlich, über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 9 entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 2 KV M-V zu unterrichten.

## (11)

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 Abs. 4 Satz 4 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

## § 11 Beratende Ausschüsse (§ 36 KV M-V)

### (1)

Beratende Ausschüsse sprechen Empfehlungen an den/die OberbürgermeisterIn, den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft aus. Die Ausschüsse der Bürgerschaft setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen. § 9 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass für sachkundige Einwohner auch deren Stellvertreter aus diesem Kreis zu wählen sind.

### (2)

Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Vergabe für Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere Vorbereitungen zum Beschluss über die Haushaltssatzung, zur Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen oder Leistungen nach der VOL und der VOB innerhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung und darüber sowie für die Vorbereitung von dinglichen Rechtsgeschäften zur Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgerschaft zuständig;
2. Rechnungsprüfungsausschuss für Haushaltsführung und Stellungnahme zum Jahresabschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (§ 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V, § 1 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 - KPG; GVOBl. M-V S. 250, berichtigt S. 847); er setzt sich abweichend von Abs. 1 aus fünf Mitgliedern zusammen, wovon bis zu zwei sachkundige Einwohner sein können;
3. Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung für Umweltschutzrecht, Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Stadtentwicklung, Flächennutzungsplanung, Bauleit- und Landschaftsplanung und Verkehrsentwicklung zuständig;
4. Ausschuss für Wirtschaft und Bau für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktpolitik, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Fremdenverkehr und Stadtwirtschaft zuständig;
5. Ausschuss für Kultur, Schule und Sport für Kulturförderung und Kulturentwicklung, Denkmalpflege, Schulverwaltung und Schulentwicklung sowie Sportförderung und Sportentwicklung zuständig;

6. Ausschuss für Soziales und Gesundheit für Gesundheitsangelegenheiten, soziale Angelegenheiten, Klinikum, Seniorenförderung sowie Einbeziehung der Träger der freien Wohlfahrtspflege, sozialen Verbänden und Beiräte zuständig;
7. Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung für die Gleichstellung von Mann und Frau, für Frauen und Familie, Ausländerangelegenheiten, Behindertenangelegenheiten und Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, soweit sie Aufgaben des eigenen Wirkungskreises betreffen, zuständig;
8. Ausschuss für Gesellschafteraufgaben für die Steuerung der Gesellschaften der Hansestadt Stralsund und der Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an den Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen sowie für Stiftungen zuständig;
9. Zeitweiliger Ausschuss zur Sparkasse der Hansestadt Stralsund für die Aufarbeitung und Begleitung des bisherigen Prozesses der Sparkasse Stralsund bis zu ihrer Fusion; er setzt sich abweichend von Abs. 1 aus acht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder zusammen.
10. Zeitweiliger Ausschuss für die Aufarbeitung und Begleitung der Auszahlung von Sitzungsgeldern für Fraktionssitzungen der Stralsunder Bürgerschaft.

### (3)

Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten. Für die innere Ordnung der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung entsprechend. Auf das Recht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 KV M-V wird hingewiesen.

## § 12 Weitere Ausschüsse (§ 36 KV M-V)

### (1)

Die Ausschüsse setzen sich, soweit im Folgenden oder gesetzlich nichts anderes bestimmt, aus acht Mitgliedern, wovon bis zu drei sachkundige Einwohner sein können, zusammen. §§ 9 und 11 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend. Die Aufzählung der Ausschüsse ist nicht abschließend, auf § 36 Abs. 7 Satz 2 KV M-V wird verwiesen. Für ihre innere Ordnung gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

### (2)

Nach §§ 70 ff. des Sozialgesetzbuches 8. Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, BGBl. I S. 3546, zuletzt geändert durch G. vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022) wird ein Jugendhilfeausschuss abweichend von Abs. 1 aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern gebildet.

1. Dem Ausschuss gehören zu drei Fünfteln stimmberechtigte Mitglieder an, die Mitglieder der Bürgerschaft oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sein können. Diese Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen oder Zählgemeinschaften von der Bürgerschaft gewählt. § 9 Hauptsatzung gilt entsprechend. Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder weiter an zwei Fünftel Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bürgerschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 SGB VIII).

2. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)
  - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - b) der Jugendhilfeplanung und
  - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
3. Der Ausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Bürgerschaft Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB VIII).
4. Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

**(3)**  
In Ausführung des § 116 Sozialgesetzbuch 12. Buch vom 27.12.2003 (SGB XII - Sozialhilfe, BGBl. I S. 3022) wird ein Ausschuss sozial erfahrener Dritter gebildet, der vor Widerspruchsbescheidung zu hören ist. Abweichend von Absatz 1 besteht er aus sechs von der Bürgerschaft zu wählenden Personen.

**(4)**  
In Ausführung des § 13 des Landeskrankenhausgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2002 (LKHG M-V, GVOBl. M-V S. 262) wird eine Patientenbeschwerdestelle gebildet. Abweichend von Absatz 1 besteht sie aus acht von der Bürgerschaft zu wählenden Personen.

**(5)**  
Nach § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14.09.1998 (EigVO, GVOBl. M-V S. 808) wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für sämtliche Eigenbetriebe gebildet. Er ist beratender Ausschuss in Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe. Die jeweils betroffene Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil (§ 5 Abs. 3 EigVO).

**(6)**  
In Ausführung des § 4 Abs. 2 und 3 des Bundeskleingartengesetzes vom 25.02.1983 (BKleinG, BGBl. I S. 210) in der Fassung des Einigungsvertrages sowie der Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 der Richtlinie über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit vom 16.09.1992 (Gemeinnützigkeitsrichtlinie des Landeslandwirtschaftsministers, Amtsbl. M-V S. 990) wird ein Stadtkleingartenausschuss gebildet. Ihm gehören neben den vom/von der OberbürgermeisterIn bestellten drei Vertretern aus dem Bauamt, Abt. Liegenschaften, Abt. Straßen und Stadtgrün und Abt. Planung und Denkmalpflege ein vom Landesamt für Landwirtschaft in Stralsund zu benennender Vertreter sowie drei vom Kreisverband für Gartenfreunde M-V e. V. in Stralsund zu benennende Vertreter sieben weitere von der Bürgerschaft zu wählende stimmberechtigte Mitglieder an.

**(7)**  
Die Sitzungen der Ausschüsse nach § 12 Hauptsatzung sind nichtöffentlich, soweit nicht gesetzlich oder vorstehend etwas anderes geregelt ist.

### **§ 13 OberbürgermeisterIn (§§ 37, 38 KV M-V)**

**(1)**  
Der/die OberbürgermeisterIn wird für sieben Jahre gewählt. Er/sie ist der/die gesetzliche VertreterIn der Stadt.

**(2)**  
Der/die OberbürgermeisterIn ist neben allen Entscheidungen im übertragenen Wirkungskreis für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen (§ 38 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KV M-V). Er/sie entscheidet ferner nach § 38 Abs. 4 Satz 1 KV M-V in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft oder dem Hauptausschuss wahrgenommen werden und trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 3 bis 5 der Hauptsatzung.

**(3)**  
Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn eine Wertgrenze von 50.000 Euro nicht überschritten wird (Befreiung nach § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V). Das gilt auch für den Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, bezogen auf die jährliche Leistungsrate, bis zu dieser Wertgrenze.

**(4)**  
Dem/der OberbürgermeisterIn werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit in § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**(5)**  
Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nummer 3 KV M-V ist der/die OberbürgermeisterIn zuständig für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, Verzicht, Änderung oder Löschung aller Rechte in Abt. II und III des Grundbuches bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro. Er/sie ist ebenfalls zuständig für die Kreditaufnahme im Rahmen der von der Bürgerschaft beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung der Haushaltssatzung. Über den Abschluss von Kreditverträgen informiert der/die OberbürgermeisterIn regelmäßig den Hauptausschuss.

**(6)**  
Der/die OberbürgermeisterIn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbedienstungsverordnung vom 09.07.1991 (KomBesVO - GVOBl. M-V S. 224; geändert durch ÄndVO vom 13.09.1995, GVOBl. M-V S. 495) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14 Beigeordnete und StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in (§ 40 KV M-V)**

**(1)**  
Die gesetzlich zugelassenen zwei Beigeordneten werden für sieben Jahre und neun Monate gewählt. Sie sind dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordnete leitende Mitarbeiter der Stadtverwaltung (§ 40 Abs. 4 Satz 3 KV M-V). Der Oberbürgermeister weist den Senatoren und Stellvertretern mit Zustimmung der Bürgerschaft entsprechende Aufgabenbereiche nach § 40 Abs. 4 KV M-V zu. In diesen sind sie mit Ausnahme

der in §§ 29, 33 und 38 Abs. 4 KV M-V genannten Aufgaben ständige Vertreter des Oberbürgermeisters. Sie vertreten den/die OberbürgermeisterIn im Falle seiner/ihrer Verhinderung.

**(2)**

Der/die erste Beigeordnete führt die Bezeichnung "SenatorIn und erste/r StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in". Der/die zweite Beigeordnete führt die Bezeichnung "SenatorIn und zweite/r StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in".

**(3)**

Die Beigeordneten unterstehen der fachlichen Weisung des/der Oberbürgermeisters/in unbeschadet ihrer Pflicht aus § 29 Abs. 7 Satz 3 KV M-V. Disziplinarvorgesetzter im Sinne der Disziplinarordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 09.02.1998 (Landesdisziplinarordnung - LDO M-V; GVOBl. M-V S. 131; zuletzt geändert durch G. vom 22.11.2001, GVOBl. M-V S. 438) ist der Innenminister M-V.

**(4)**

Die Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung vom 09.07.1991 (KomBesVO, GVOBl. M-V S. 224; geändert durch ÄndVO vom 13.09.1995, GVOBl. M-V S. 495) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 15  
Gleichstellungsbeauftragte  
(§ 41 KV M-V)**

**(1)**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wird durch die Bürgerschaft bestellt. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeisters/in, handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach § 41 Abs. 3 und 4 KV M-V weisungsfrei.

**(2)**

Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Förderung ihrer tatsächlichen Gleichstellung in der Gemeinde beizutragen, auch durch Initiativen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

**(3)**

Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich
2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft, mit Teilnahme- und Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in diesen Gremien
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich
4. Beteiligung bei Personalentscheidungen und Stellungnahme bei der Personalplanung
5. Erstellen eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

**(4)**

Der/die OberbürgermeisterIn hat die Gleichstellungsbeauftragte in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben

sowie Auskünfte zu erteilen. Auf ihr Verlangen hat der/die OberbürgermeisterIn zu beantragen, Angelegenheiten nach § 41 Abs. 1 KV M-V auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht andere wichtige Belange entgegenstehen (§ 41 Abs. 4 KV M-V).

**§ 16**

**Behindertenbeauftragte/r, Ausländerbeauftragte/r**

**(1)**

Die/der Behindertenbeauftragte und die/der Ausländerbeauftragte sind hauptamtlich tätig. Sie unterliegen der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeisters/in und werden durch die Bürgerschaft bestellt.

**(2)**

Die/der Behindertenbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderung beizutragen.

**(3)**

Die/der Ausländerbeauftragte hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integration der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten.

**(4)**

Die/der Ausländerbeauftragte, Behindertenbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich.
2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft.
3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich.
4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

**(5)**

Der/die OberbürgermeisterIn hat die/den Ausländerbeauftragte/n, die/den Behindertenbeauftragte/n in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

**§ 17**

**Entschädigungsordnung  
(§ 2 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)**

**(1)**

Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 09.09.2004 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. M-V S. 468) in Höhe der jeweils gesetzlich zugelassenen Höchstgrenzen, soweit nachfolgend nichts anderes der Höhe nach geregelt ist.

**(2)**

Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 2 Abs. 2 EntschVO M-V erhalten

- der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von 810 Euro -  
- die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils 160 Euro

- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils 260 Euro.  
Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Den Empfängern funktionsbezogener Aufwandsentschädigung darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden (§ 3 Abs. 3 EntschVO M-V).

**(3)**

Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 30 Euro pro Sitzung für Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen.

In Ausschüsse gewählte sachkundige Einwohner erhalten pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzung davon abweichend nur für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von sie betreffenden Ausschusssitzungen dienen, und den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind. Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro pro Sitzung. Bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden erhalten gewählte StellvertreterInnen für die Dauer der Vertretung Sitzungsgeld entsprechend Satz 4.

**(4)**

Auf Antrag wird der nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst entsprechend § 15 EntschVO M-V ersetzt. Die Reisekostenvergütung richtet sich nach § 15 Abs. 2 EntschVO M-V.

**(5)**

Auf Antrag werden die notwendigen berufsbezogenen Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 15 Abs. 3 EntschVO M-V).

**(6)**

Für Abrechnungen für Fahrten am Ort und zu Sitzungen gilt § 15 Abs. 2 EntschVO M-V in Verbindung mit dem Landesreisekostengesetz M-V.

**(7)**

Der entsprechend dem Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz – LJagdG M-V vom 22.03.2000, GVOBl. M-V S. 126; geändert durch Art. 32 des G. vom 22.11.2002, GVOBl. M-V S. 438) in der jeweils geltenden Fassung zur sachverständigen Beratung der Jagdbehörde bestellte Kreisjägermeister erhält für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro. Reisekosten werden nicht erstattet, sie sind Bestandteil der Aufwandsentschädigung.

**§ 18****Abführungspflicht  
(§ 71 Abs. 5 KV M-V; EntschVO M-V)**

Für die Tätigkeit als Vertreter der Hansestadt Stralsund in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gilt, dass Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus dieser Tätigkeit an die Hansestadt

abzuführen sind, soweit sie den Betrag von 300 Euro pro Sitzung übersteigen; unbeschadet davon sind den Vertretern jedoch auf Antrag mindestens diejenigen Aufwendungen auszugleichen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind (§ 71 Abs. 5 KV M-V).

**§ 19****Seniorenbeirat**

Die Stadt hat einen Seniorenbeirat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

**§ 20****Welterbebeirat**

Die Stadt hat einen Welterbebeirat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

**§ 21****Öffentliche Bekanntmachung  
(§ 5 Abs. 4 Satz 3 KV M-V)****(1)**

Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" (Festlegung der Bekanntmachungsform nach § 5 Satz 1 KV-DVO).

**(2)**

Sonstige vorgeschriebene Bekanntmachungen der Stadt erfolgen ebenfalls im "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund", das gilt auch für den Hinweis auf Ersatzbekanntmachungen.

**(3)**

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder eine kürzere Frist möglich und bestimmt ist. Der Beginn der Auslegung ist auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken, das Ende der Auslegung soll in gleicher Form vermerkt werden.

**(4)**

Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Abdruck als "Amtliche Mitteilung der Hansestadt Stralsund" in der "Ostsee-Zeitung", zumindest jedoch durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, zu veröffentlichen.

Die Dauer des Aushanges beträgt in diesem Fall zwei Wochen, die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des letzten Tages des Aushanges als vollzogen, Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend; der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mitgerechnet. Sofern eine Bekanntmachung nach diesem Absatz nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

**(5)**

Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" erscheint nach Bedarf. Es wird an alle Haushalte geliefert. Auf sein Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der "Ostsee-Zeitung", Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstr. 4-6, Postfach 21 45, 18408 Stralsund, bezogen werden.

(6)

Abweichend vom Vorgenannten gilt für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzungen der Bürgerschaft und der öffentlich tagenden Ausschüsse sowie deren Tagesordnung (§§ 29 Abs. 6, 36 Abs. 6 Satz 3 KV M-V), dass diese spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, öffentlich bekannt gemacht wird.

## § 22

### Öffentliche Zustellung

(§ 108 Abs. 1 und 2 VwVfG M-V; § 15 Abs. 1 und 2 VwZG)

Bei öffentlichen Zustellungen ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung darüber, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, auszuhängen.

## § 23

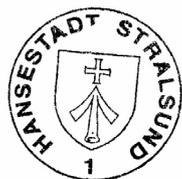
### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 17 am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 17 tritt rückwirkend am 10.09.2004 in Kraft

Stralsund, 14.06.2005



Lastovka  
Oberbürgermeister



## Anlage

### zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 10.03.2005

Heraldische Darstellung des Stadtwappens mit Farbbeschreibung, Farben laut HKS-Skala (ges. geschützt)

- Silber (Grundfarbe)
- Schwarz (Grundfarbe)
- Rot (HKS 12)



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.04.2005 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht, nachdem die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 02.05.2005 (AZ. II 300-172.01) erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

### Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Hauptsatzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vor-

schrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 14.06.2005

gez. Lastovka  
Oberbürgermeister

## Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert am 14.1.2004 (BGBl. I, S. 74), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 5. Juli 2004 wird folgende Parkgebührenordnung erlassen. Diese Parkgebührenordnung ersetzt die bisherige Parkgebührenverordnung der Hansestadt Stralsund vom 2. Juli 1999 (1. Änderung).

## § 1

### Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nach § 13 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist, werden Parkgebühren auf der Grundlage dieser Parkgebührenordnung erhoben. Diese Parkgebühren sind entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes im Stadtgebiet in § 2 nach Zonen getrennt festgelegt.

Parkentgelte im Sinne des § 52 der StVO für Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sollen der Parkgebührenordnung angepasst sein.

## § 2

### Festlegung der Parkzonen

(1) Das Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund wird als Grundlage für die Parkgebührenordnung in 5 Zonen mit unterschiedlicher Parkgebührenregelung eingeteilt:

Zone A: Fläche der Altstadtinsel innerhalb der historischen Stadtmauer bzw. deren Bauflucht (Altstadtkern)

Zone B: Die unmittelbar an Zone A angrenzende Fläche der Altstadtinsel außerhalb der historischen Stadtmauer (Altstadtrand)

Zone C: Die Flächen der nördlichen und südlichen Hafenseln (Hafenbereich)

Zone D: Der Bereich der Vorstädte sowie des Hauptbahnhofs in der konkreten Abgrenzung durch folgende Straßen: Rudolf-Virchow-Straße / Prohner Str. / Knieperdamm / Friedrich-Engels-Str. / Carl-Heydemann-Ring / An der Kupfermühle / Bahnhofstraße / Gentzkowstr. / Karl-Marx-Str. / Werftstraße sowie der Bereich der Stadtteilzentren in Knieper Nord, Knieper West und Grünhufe.

Zone E: Restliches Stadtgebiet

Die Anlagen A und B mit der Darstellung der Zonen sind Bestandteil der Parkgebührenordnung.

**§ 3  
Festlegung der Parkgebühren**

<b><u>Zone A:</u></b>	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 30 Minuten	20 Cent
		Parkdauer bis 1 Stunde	1 €
		Jede weitere Stunde	1 €
		Höchstparkdauer	3 Stunden
	Gebührenpflichtige Tageszeiten :		
		Montag bis Freitag	9 bis 18 Uhr / 16 Uhr (*)
	(*)	1. April bis 31. Oktober	bis 18 Uhr
		1. November bis 31. März	bis 16 Uhr
		Samstag	9 bis 13 Uhr
<b><u>Zone B:</u></b>	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 30 Minuten	20 Cent
		Parkdauer bis 1 Stunde	1 €
		Jede weitere Stunde bis	
		3 Stunden Parkdauer	1 €
		Parkdauern über 3 Stunden	4 € Tageskarte
		Wochenpreis	15 €
		(max. 3 Wochen)	
	Gebührenpflichtige Tageszeiten wie in Zone A		
<b><u>Zone C</u></b>	Parkgebühren Pkw	Parkdauer bis 1 Stunde	50 Cent
		Jede weitere Stunde bis	
		3 Stunden Parkdauer	50 Cent
		Parkdauern ab 4 Stunden	2 € Tageskarte
		Wochenpreis	10 €
		(max. 3 Wochen)	
	Gebührenpflichtige Tageszeiten wie in Zone A		
<b><u>Zone D</u></b>	Parkgebühren Pkw	Je Stunde bis 3 Stunden	50 Cent
		Parkdauer	
		Höchstparkdauer	3 Stunden
	Gebührenpflichtige Tageszeiten:		
		Montag bis Freitag	9 bis 17 Uhr
		Samstag	9 bis 13 Uhr
<b><u>Zone E</u></b>	Parkgebühren Pkw	je Stunde bis 3 Stunden	30 Cent
	Die weiteren Regelungen wie bei Zone D		

**§ 4  
Doppelte Parkgebühren**

Für Reisebusse, Caravan, Wohnmobile und Wohnanhänger wird die laut § 3 dieser Parkgebührenordnung festgelegte Parkgebühr jeweils verdoppelt.

**§ 5  
Reduzierte Parkgebühren**

Reduzierte Parkgebühren werden durch den Erwerb von Dauertageskarten ermöglicht:

Dauertageskarte	für 1 Monat	30 €
	6 Monate	150 €
	1 Jahr	250 €

Eine Dauertageskarte gilt für den jeweiligen Parkvorgang nur in Verbindung mit der Betätigung des Parkautomaten und Ziehung eines Nullparkscheins für die Zonen B und C. Dauertageskarte und Nullparkschein gelten im Sinne des § 3 der Parkgebührenordnung als bezahlte Tageskarte.

**§ 6  
Sonderregelungen**

(1) Abweichend von den Regelfestlegungen in den §§ 1 - 5 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z.B. Veranstaltungen, Straßenbaumaßnahmen) die Höchstparkdauer und die Parkgebühren gesondert festgelegt werden.

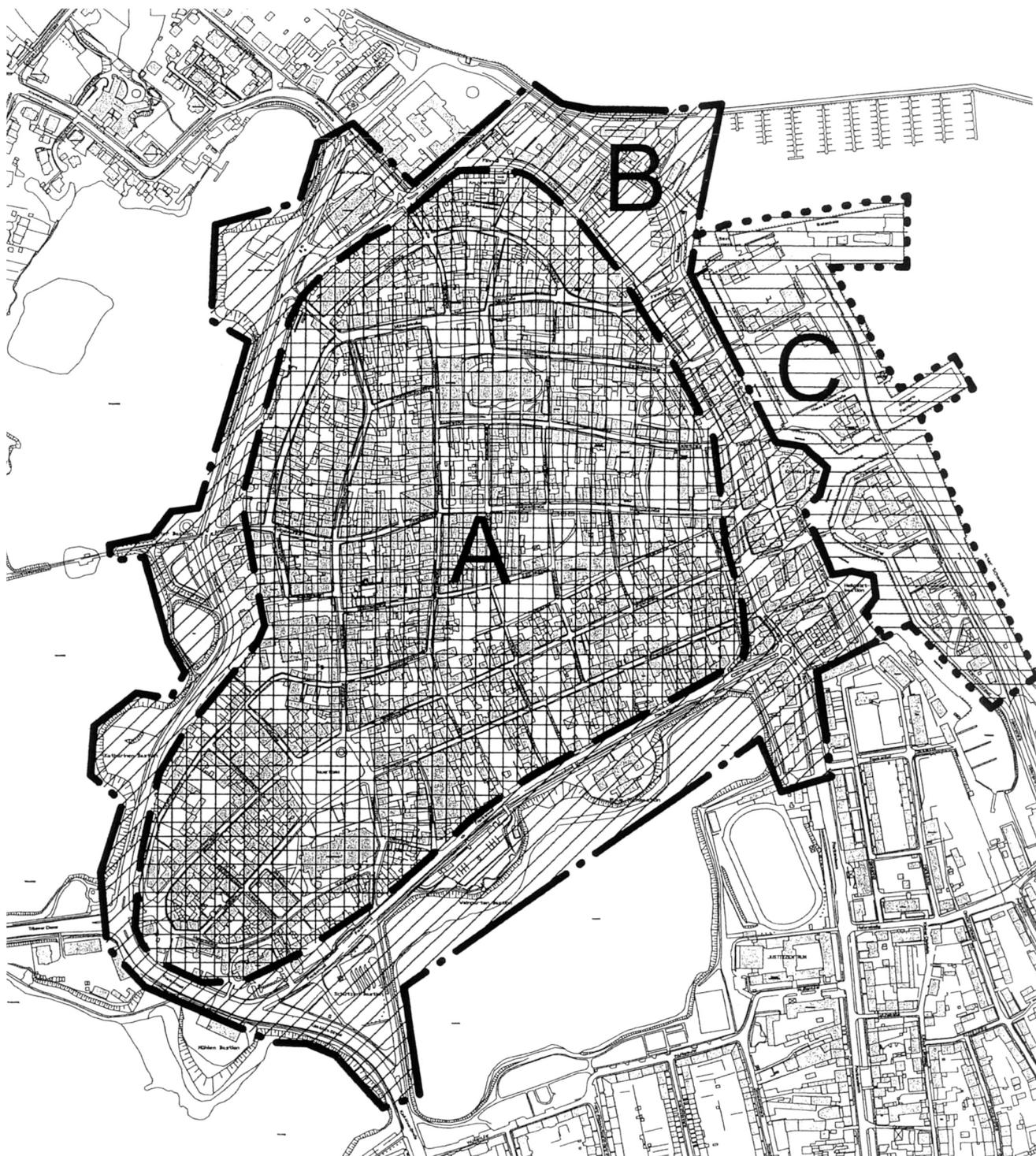
(2) Für die Zonen A, B und C werden auf der Grundlage des § 45 der StVO Bewohnerparkregelungen durchgeführt. Umfang und Form werden bedarfsbezogen angepasst.

**§ 7  
Gültigkeit**

Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Juli 2005 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Parkgebührenverordnung außer Kraft.

Stralsund, 06.06.2005

gez. Lastovka  
Oberbürgermeister



Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund

Gültig ab 01.07.2005

Anlage A

Abgrenzung der Parkzonen A, B und C  
im Altstadtbereich



Parkgebührenordnung der Hansestadt Stralsund

Gültig ab 01.07.2005

Anlage B

Abgrenzung der Parkzonen im  
Stadtgebiet

**Bekanntmachung  
der Auslegung von Planfeststellungsbeschluss  
und Plan für den Neubau der B 105 / B 96  
Ortsumgehung Stralsund, Bauabschnitt V,  
Teilabschnitt V.2  
in der Hansestadt Stralsund  
und in der Gemeinde Lüssow (Amt Niepars)  
Baukilometer 0+0,00 bis 3+635,976**

Der Planfeststellungsbeschluss des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg - Vorpommern, Planfeststellungsbehörde, vom 7. Juni 2005, Az.: V 510-553-13-3-44, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

**vom 5. Juli 2005 bis zum 18. Juli 2005 (zwei Wochen)**

während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden in der Hansestadt Stralsund, Sachgebiet Verkehrsplanung und -lenkung, Heilgeiststraße 63, 18439 Stralsund

Montag	09.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinen, die sich am Verfahren beteiligt haben, sowie den Betroffenen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V).

Stralsund, 07.06.2005



Lastovka  
Oberbürgermeister



**Bürgerversammlung  
Entwicklungsstudie Sundpromenade Stralsund**

Um die künftige Gestaltung und Entwicklung der Sundpromenade im Abschnitt von den Schillanlagen bis zum Bau- und Bodendenkmal Schwedenschanze zu klären, wurde für diesen Bereich eine **Entwicklungsstudie** erarbeitet.

Das Plangebiet umfasst den Uferstreifen mit der unter Denkmalschutz stehenden Sundpromenade, der Seebadeanstalt und dem Freibad.

Das Bauamt informiert über diese Planung und die allgemeinen Entwicklungsziele in einer

**Öffentlichen Versammlung  
am 21.06.2005 um 18.00 Uhr  
im Konferenzsaal des Rathauses, Alter Markt.**

Hierbei wird allen interessierten Bürgern die Möglichkeit gegeben, die Planung zu erörtern und sich dazu zu äußern.

Stralsund, 01.06.2005

gez. Lastovka  
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss 2004  
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz  
Bekanntmachung der SWS Energie GmbH**

I. Der Jahresabschluss 2004 der SWS Energie GmbH wurde durch die PwC Deutsche Revision AG geprüft und am 14. April 2005 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Energie GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahres-

abschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Energie GmbH hat am 11.05.2005 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2004 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2004 mit dem Lagebericht feststellt.

III. Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2004 am 17.05.2005 dem Amtsgericht Stralsund unter der HRB-Nr. 2209 eingereicht zu haben.

Stralsund, den 17.05.2005

gez. Koos  
Geschäftsführer

## INFORMATIONEN

### **Klingendes Welterbe Eine Ausstellung des Baltischen Orgel Centrums (BOC) Stralsund e.V. und der Hansestadt Stralsund**

Die Welterbestadt Stralsund ist unter den Hansestädten des norddeutschen Kulturraumes die einzige Stadt, deren drei gotische Pfarrkirchen der Altstadt noch über die historischen Orgelwerke verfügen.

Es handelt sich um drei Instrumente, die sowohl hinsichtlich der Größe als auch in der handwerklichen und musikalischen Qualität zu den bedeutendsten Orgeln ihrer jeweiligen Bauzeit gehören. Auf engstem geographischem Raum findet sich hier ein Ensemble historischer Instrumente von herausragendem Denkmalswert, das der Pflege der europäischen Orgelkultur besondere Impulse geben kann.

Um dieses kulturelle Gut zu bewahren und zu entwickeln, hat sich im Herbst 2003 das Baltische Orgel Centrum (BOC) als

eingetragener Verein begründet. Ziel des Vereins ist die grenzüberschreitende Pflege der Orgelkultur in den Ländern des Ostseeraumes. Das Baltische Orgel Centrum wendet sich mit der Organisation und Durchführung von Meisterkursen, Fachtagungen und Seminaren an Organisten, Musikwissenschaftler und Orgelbauer. Ziel ist es, mit Konzertreihen, Orgelführungen und Exkursionen den Reichtum der Orgellandschaften und die Vielfalt der Orgelmusik allen Musikinteressierten zu erschließen und zugänglich zu machen.

Ab dem 8. Juni 2005 informiert das Baltische Orgel Centrum e.V. gemeinsam mit der Hansestadt Stralsund in einer Ausstellung im Rathaus über die drei Orgeln und deren Restaurierung. Anhand von historischen, zum Teil klingenden Instrumenten, Orgelteilen und -werkzeugen zeigt die Ausstellung die Vielfalt der Orgelwelt. Im Vordergrund stehen die Restaurierungsprojekte an den drei Stralsunder Orgeln in St. Nikolai (Buchholz 1841, III/P 56), St. Marien (Stellwagen 1659, III/P 51) und St. Jakobi (Mehmel 1877, IV/P 68).

**Öffnungszeiten täglich 10 – 17 Uhr**

### **Freie Plätze im Geigenunterricht**

An der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind zum neuen Schuljahr wieder Plätze beim Geigenunterricht frei.

Nach einigen Jahren Unterricht freuen sich unsere Geigerinnen und Geiger, wenn sie im Streichorchester oder sogar im Kammerorchester der Musikschule mitspielen können, denn in der großen Gruppe zu musizieren, macht doch besonders viel Spaß.

Die Lehrerinnen und Lehrer der Musikschule machen einen sehr guten Unterricht, nicht nur für Schüler, die ihr Können bei „Jugend musiziert“ zeigen wollen, sondern auch bei Kindern, die einfach mit Freude und Engagement im Ensemble musizieren.

Der Einstieg in den Geigenunterricht im Alter von 6 bis 8 Jahren ist ein optimaler Zeitpunkt, aber auch später kann das Instrument begonnen werden. Dazu kann die Musikschule in gewissem Umfang auch kleine Instrumente zur Verfügung stellen.

Informationen und Anmeldung im Sekretariat der Musikschule, Mühlenstraße 7, unter 03831-29 21 36 oder unter [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de).

### **Erstmals Klassenmusizieren in Stralsund**

Die Musikschule der Hansestadt Stralsund bereitet zurzeit auf zwei allgemein bildenden Schulen die Projekte "Klassenmusizieren mit Blasinstrumenten" vor.

Zum ersten Mal können Kinder der Jonaschule und des Hansa-Gymnasiums in Stralsund im Klassenverband die ersten Schritte auf Orchesterblasinstrumenten erlernen. Dazu steht jeweils ein neuer Satz Instrumente – Querflöten, Klarinetten, Trompeten, Hörner, Tenorhörner und Posaunen – zur Verfügung.

Den Kindern bietet sich dabei die Möglichkeit, das Musizieren im Ensemble mit dem Erlernen eines Instrumentes zu verbinden, denn viele Kinder empfinden das Musizieren in einer Gruppe (zum Beispiel im Orchester) als sehr motivierend. Der Unterricht ist auf zwei Schuljahre angelegt und wird von Lehrkräften der Musikschule und der beiden Schulen im Team erteilt. In der Jonaschule werden Kinder der 2. und 3. Klasse angesprochen, beim Hansa-Gymnasium sind es die neu einzuschulenden 5. Klassen, die das Projekt beginnen werden. Dafür müssen die Kinder von ihren Eltern an der Musikschule für das Klassenmusizieren angemeldet werden.

In der ersten Phase lernen die Kinder alle Instrumente kennen. Sie dauert ungefähr bis zu den Herbstferien. Dann entscheiden

sie sich mit den Lehrern für ein Instrument, auf dem sie im Rest des Schuljahres dann die ersten Schritte lernen. Das zweite Schuljahr ist zum Vertiefen und speziell zum Ensemble-spiel konzipiert.

Das Projekt "Klassenmusizieren mit Blasinstrumenten" ist auf Anregung der Musikschule entstanden, die bisher schon eine enge Zusammenarbeit mit Schulen in Stralsund pflegt. Das Ganztags-schulprogramm bot im letzten Jahr die Möglichkeit, Geld für die teuren Musikinstrumente zu bekommen. Nachdem die Hansestadt Stralsund und die Jonaschule die nötigen Eigenmittel für das jeweilige Projekt bereit stellen konnten und die Fördermittelanträge positiv beschieden wurden, werden jetzt die Musikinstrumente beschafft.

Die Lehrer der drei Schulen haben sich in diesem Schuljahr mit einer mehrteiligen Fortbildung für das Klassenmusizieren fit gemacht.

Da in beiden Projekten noch ein paar Plätze frei sind, können sich Interessenten im Hansa-Gymnasium, in der Jonaschule und in der Musikschule anmelden, wobei der Unterricht eine Musikschulgebühr kostet.

### **Musikschule Stralsund feiert den Deutschen Musikschultag**

Gemeinsam mit über 500 anderen Musikschulen veranstaltet auch die Musikschule der Hansestadt Stralsund in diesem Jahr einen Musikschultag – Open air und live am **18. Juni** auf dem Nikolaikirchhof. Als Schirmherr konnte erneut der Oberbürgermeister unserer Hansestadt gewonnen werden.

Da der Deutsche Musikschultag in diesem Jahr unter dem Motto "Musik verbindet" steht, freuen wir uns, dass neben unseren eigenen Ensembles auch Partner der Musikschule im Programm erscheinen.

Bei unserem Open air - Konzert sind dabei: die Band "52 Fingers", die Chöre der Musikschule, Streichorchester, Gitarrenensemble, die Jüngsten Kinder in der Musikalischen Frühziehung, das Kammerorchester und die Bigband. Das Hansa-Gymnasium ist mit einem Auszug aus dem Musical "Abba mia" zu sehen. Das Programm läuft am 18. Juni von 12:00 bis 17:00 Uhr.

In der ganzen Woche vorher wurde zum ersten Mal eine Musikschulwoche veranstaltet. Jeden Tag konnten Kinder und Jugendliche sich Ensembles und Chöre der Musikschule ansehen, kennen lernen und mitmachen.

Ermöglicht wurden unsere Aktivitäten nicht nur durch unsere Schüler und Lehrer, sondern auch durch die Eltern, den Förderverein der Musikschule und durch das Haus Nordmann.

### **Weiterführung des Projektes „Deutsch-polnische Kooperationsbörse für KMU in der Euroregion Pomerania“**

In der Konferenz am 22. Juni 2005 stellt die Förder- und Entwicklungsgesellschaft Uecker-Region zusammen mit der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. die nächste Stufe des Projekts „Deutsch-polnische Kooperationsbörse für KMU in der Euroregion Pomerania“ vor. Die Veranstaltung findet um 11.00 Uhr im Kreistagssaal des Landkreises Pasewalk, an der Kürassierkaserne 9 in Pasewalk, statt. Es werden ca. 100 Gäste von wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen aus Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und der Wojewodschaft Westpommern erwartet.

In der Veranstaltung möchten die Organisatoren über Projektziele, Projektpartner und geplante Maßnahmen informieren.

Unter den Referenten sind Dr. Völker Böhning, Landrat Uecker-Randow, Klemens Schmitz, Präsident der Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V. und Landrat des Landkreises Uckermark sowie Vertreter der Wirtschaftsministerien aus Mecklenburg-Vorpommern, Graham Butt, und aus Branden-

burg, Gisela Mehlmann. Die Moderation übernimmt Peter Heise, Geschäftsführer der Kommunalgemeinschaft Pomerania.

Das seit 2001 laufende Projekt stellt eine Gemeinschaftsinitiative zwischen den wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen in der Euroregion Pomerania dar. Gefördert wird die Initiative aus den Mitteln der EU und der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. In Mecklenburg-Vorpommern übernahm die Förder- und Entwicklungsgesellschaft Uecker-Region mbH (FEG) aus Pasewalk die Federführung und in Brandenburg das Service- und Beratungszentrum der Pomerania Schwedt. Die FEG konnte jetzt neben dem Landkreis Uecker-Randow die Landkreise Demmin, Nordvorpommern, Ostvorpommern, Mecklenburg-Strelitz sowie die kreisfreien Städte Stralsund, Greifswald und Neubrandenburg als Projektpartner gewinnen. Auf der polnischen Seite sind die Städte Szczecin, Koszalin und die Landkreise Kołobrzeg, Gryfino und Police beteiligt.

Die Initiative dient dem Ziel, den KMU durch die Nutzung des Mediums Internet neue Kooperations- und Vermarktungswege regional, überregional und international zu eröffnen. Dafür wurde in der ersten Stufe des Projekts eine deutsch-polnische Unternehmensdatenbank eingerichtet, die heute bereits über 2900 Unternehmen aus den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen und der polnischen Wojewodschaft Westpommern verbindet. In den nächsten 1,5 Jahren der Projektlaufzeit streben die Projektträger an, die Kooperationsbörse um weitere Unternehmen aus neuen Partnerregionen auszuweiten, sie mit weiteren Modalitäten auszustatten und an andere Netzwerke anzubinden. Insbesondere nach dem EU-Beitritt Polens sollen den Unternehmen die grenzüberschreitenden Wirtschaftskontakte ermöglicht und erleichtert werden. Der durch die FEG gemeinsam mit der IHK Neubrandenburg initiierte Gesprächskreis deutsch-polnischer Jungunternehmer nimmt einen wichtigen Platz im Rahmen des Projektes ein und ist ein gutes Beispiel für das vernetzte Arbeiten von Multiplikatoren der Wirtschaft zur Unterstützung der Kooperationsbestrebungen von Unternehmen. Am 9. Juni 2005 um 18.00 Uhr findet bereits der nächste Gesprächskreis für deutsche und polnische Existenzgründer und Jungunternehmer im Hotel „Pasewalk“ in Pasewalk statt. Werbung mit kleinem Budget und ein erfolgreicher Messeauftritt sind die Themen des Abends. Weitere Informationen bei der FEG, Krystyna Jacko, Tel. 03973-2288-15,

[sbb@feg-vorpommern.de](mailto:sbb@feg-vorpommern.de).

### **Schließtage im Sozialamt**

Die Bereiche der Hilfen zur Gesundheit, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege der Abteilung Soziales im Amt für Jugend, Familie und Soziales sind aufgrund einer Weiterbildung der Sachbearbeiterinnen vom 22.06.2005 bis 24.06.2005 geschlossen.

#### **Impressum**

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund  
Tel. 0 38 31 - 25 20

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

**Herstellung:** rügendruck gmbh putbus • hannedruck und medien  
Circus 13 gmbh stralsund  
18581 Putbus Heiligeiststraße 2  
18439 Stralsund

**Verteilung:** Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

**Redaktion:** Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12), e-mail: [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)